

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 11/70

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Ioannis A [REDACTED],
W [REDACTED]-E [REDACTED], B [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers, Widerbeklagten und
Berufungsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] in D [REDACTED] -

gegen

Marlis Adele Elisabeth A [REDACTED]
geb. L [REDACTED], W [REDACTED]-E [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED] a,

Beklagte, Widerklägerin und
Berufungsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte I. Instanz:
Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] - [REDACTED] und von
[REDACTED] W [REDACTED]-E [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 29. April 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß sowie der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Dr. Reinhardt und Dr. Buchholz

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 11. Februar 1970 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

Der Kläger hat gegen das ihm am 10. November 1969 zugestellte Ehescheidungsurteil nach Ablauf der Berufungsfrist am 10. Dezember 1969 verspätet am 29. Dezember 1969 Berufung eingelegt und gleichzeitig die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Er hat hierzu unter Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung seines Prozeßbevollmächtigten und einer eigenen eidesstattlichen Versicherung vorgetragen: Infolge bei ihm vorhandener sprachlicher Verständigungsschwierigkeiten sei es zwischen ihm und seinem Prozeßbevollmächtigten zu einem Mißverständnis gekommen. Während er bei der Rücksprache mit seinem Prozeßbevollmächtigten am 10. Dezember 1969 zum Ausdruck habe bringen wollen, daß Berufung eingelegt werde, habe dieser ihn dahin verstanden, daß keine Berufung einzulegen

- 3 -

sei. Erst bei einem am 15. Dezember 1969 zwischen ihm und seinem Prozeßbevollmächtigten geführten Telefongespräch sei das Mißverständnis zutagegetreten.

Das Oberlandesgericht hat mit Beschluß vom 11. Februar 1970 den Wiedereinsetzungsantrag als unbegründet zurückgewiesen und die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen.

Die nach §§ 567 Abs. 3 Satz 2, 519 b Abs. 2 und 547 Abs. 2 ZPO statthafte Beschwerde ist nicht begründet.

Dem Berufungsgericht ist darin beizupflichten, daß es vom Kläger nicht hinreichend glaubhaft gemacht ist, es sei durch ein auf sprachliche Verständigungsschwierigkeiten zurückzuführendes Mißverständnis zur verspäteten Einlegung der Berufung gekommen. Einem solchen Mißverständnis steht die Erklärung des Prozeßbevollmächtigten des Klägers entgegen, der Kläger habe bei der Besprechung am 10. Dezember 1969 zum Ausdruck gebracht, er wolle eine Klärung, ob die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder von ihm stammten und ob seine Frau zur Ausübung des Personensorgerechts über die Kinder geeignet sei. Er, der Prozeßbevollmächtigte, habe die rechtlichen Möglichkeiten hierfür längere Zeit mit dem Kläger erörtert und abschließend festgehalten, daß hierzu zwei gesonderte Rechtsstreite erforderlich wären. Der Kläger sei damit einverstanden gewesen und habe erklärt, daß er gegen das Scheidungsurteil eine Berufung nicht einlegen wolle. Der Kläger habe zwar große Schwierigkeiten gehabt, sich in deutscher Sprache auszudrücken.



Trotzdem sei er, der Prozeßbevollmächtigte, der festen Überzeugung gewesen, daß er den Kläger richtig dahin verstanden habe, keine Berufung einzulegen.

Konnten aber weit schwierigere Fragen zwischen dem Kläger und seinem Prozeßbevollmächtigten ohne Mißverständnis besprochen werden, dann ist es nicht glaubhaft, daß bei der einfachen Frage, ob Berufung eingelegt werden solle oder nicht, ein Mißverständnis unterlaufen ist. Gegen ein insoweit auf sprachliche Schwierigkeiten beruhendes Mißverständnis muß es auch weiterhin sprechen, daß der Kläger bei dem Telefongespräch am 15. Dezember 1969 eindeutig zum Ausdruck bringen konnte, er erwarte, daß eine Berufung schon eingelegt worden sei. Konnte der Kläger sich hierbei so unmißverständlich ausdrücken, dann bleibt es um so weniger glaubhaft, daß dies nicht auch bei der längeren und persönlichen Rücksprache zwischen ihm und seinem Prozeßbevollmächtigten der Fall gewesen sein sollte.

Fehlt es mithin schon an einer Glaubhaftmachung, daß die verspätete Berufungseinlegung auf ein auf sprachlichen Schwierigkeiten des Klägers beruhendes Mißverständnis zurückzuführen ist, dann bedarf die vom Berufungsgericht weiterhin geprüfte und bejahte Frage, ob der Kläger bei Aufwendung der äußersten Sorgfalt jedenfalls ein Mißverständnis hätte vermeiden können, keiner Erörterung mehr.

Da das Oberlandesgericht mithin zu Recht den Wiedereinsetzungsantrag als unbegründet zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen hat, ist die sofortige Beschwerde des Klägers hiergegen als unbegründet zurückzuweisen.

Beschwerdewert: 3.000,- DM.

Dr. Hauß

Johannsen

Wüstenberg

Dr. Reinhardt

Dr. Buchholz